

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Ober-Olm vom 27.06.2013**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ober-Olm hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.06.2013, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 01.02.2023, beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Einzelgrabstätten.....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III. Verlängerung des Nutzungsrechts	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
VI. Benutzung der Leichenhalle	4
VII. Sonstige Gebühren	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.06.2013 außer Kraft.

Ober-Olm, den 26.08.2020

Matthias Becker
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Einzelgrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 325,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 650,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 370,00 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|--|---------------|
| a) eine Doppelgrabstätte | 1.300,00 Euro |
| b) eine Urnennische | 1.000,00 Euro |
| c) einer Urnengrabstelle für die Bestattung von bis zu 4 Urnen
(Abteilung E und F) | 700,00 Euro |
| d) einer Urnenplattengrabstelle für die Bestattung von
bis zu 2 Urnen (Abteilung F) | 705,00 Euro |
| e) einer Baumgrabstelle (Abteilung F) | 618,00 Euro |

III. Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit aufgrund einer späteren Bestattung werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. I u. II erhoben.

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

Ohne Bestattung ist nur eine 10-, 20- oder 30-jährige Verlängerung des Nutzungsrechts zulässig.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|----------------------------------|--------------|
| 1. Personen ab dem 5. Lebensjahr | |
| manueller Aushub | 1452,00 Euro |
| maschineller Aushub | 1214,00 Euro |

- | | |
|--|-------------|
| 2. Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Totgeburten | |
| manueller Aushub | 905,00 Euro |
| maschineller Aushub | 762,00 Euro |
| 3. Zuschlag für vertiefte Beisetzung für Gräber nach Ziffer 1. | 36,00 Euro |
| 4. Urnenbestattung | 180,00 Euro |
| 5. Einbau einer Grabhülle | 714,00 Euro |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- | | |
|--|-------------|
| 1. Bei Einfach- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche | 833,00 Euro |
| 2. Bei Tiefengräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um | 36,00 Euro |
| 3. Für das Ausgraben von Aschen | 180,00 Euro |
| 4. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt IV erhoben. | |

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche oder Urne bis zur Bestattung und Nutzung der Halle für die Trauerfeierlichkeiten bis zu 5 Tagen | 200,00 Euro |
| b) für jeden weiteren angefangenen Tag | 40,00 Euro |

VII. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| 1. Genehmigungsgebühren zur Ausführung gewerblicher Arbeiten | 15,00 Euro |
| 2. Umschreibung Graburkunde | 15,00 Euro |
| 3. Für die Anbringung der Schriftplatten an den Urnennischen | 30,00 Euro |
| 4. Jährliche Pflegegebühr bei vorzeitiger Abräumung (frühestens 10 Jahre vor Ablauf) eines | |
| - Erdurnengrabes | 70,00 Euro |
| - Einzelgrabes | 100,00 Euro |
| - Doppelgrabes | 200,00 Euro |
| 5. Grabhülle | |
| - einfach | 826,00 Euro |
| - vertieft | 926,00 Euro |

6. Für die in der Gebührenordnung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand (Sachkosten, Stundenlöhne). Diese Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.